

**Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO betreffend die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Rahmen des Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit**

*Der Fachbereich Soziale Arbeit der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO),*

gestützt auf das Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO vom 2. Juni 2020,

gestützt auf das Reglement für den Studiengang Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit vom 14. Juli 2020,

*beschliesst:*

- Ziel** **Art. 1** Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen legen die Regeln und Praktiken im Zusammenhang mit der Anerkennung von Gleichwertigkeiten für den Studiengang Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit unter Berücksichtigung von vorhergegangenen Ausbildungen auf Tertiärstufe gemäss Artikel 14 des Reglements über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO fest.
- Anspruchsberechtigte** **Art. 2** <sup>1</sup>Ein Antrag auf Anerkennung von Gleichwertigkeiten kann von Bewerbern und Bewerberinnen gestellt werden, die:
- a) einen Abschluss an einer schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule, pädagogischen oder universitären Hochschule erworben haben;
  - b) über eine nicht abgeschlossene Ausbildung an einer schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule, universitären oder pädagogischen Hochschule verfügen und mindestens 60 ECTS innerhalb von höchstens zwei Jahren erworben haben;
  - c) ein HF-Diplom in Gemeindegemeinschaft, Kindererziehung, Sozialpädagogik oder Sozialpädagogischer Werkstattleitung oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss erworben haben;
  - d) über eine nicht abgeschlossene Ausbildung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit verfügen;
  - e) einen Weiterbildungsabschluss im Rahmen eines DAS (30 ECTS) oder eines MAS (60 ECTS) erworben haben, der auf einem Abschluss auf Tertiärstufe aufbaut.
- <sup>2</sup>Bewerber/innen, die ihre Ausbildung in Sozialer Arbeit nicht an einer durch die EDK gemäss dem Reglement über die Anerkennung der Diplome der höheren Fachschulen für Soziale Arbeit vom 6. Juni 1997 anerkannten ehemaligen Höheren Fachschule für Soziale Arbeit (HFS) abgeschlossen haben, können keinen Antrag auf Anerkennung von Gleichwertigkeiten einreichen. Diese Bewerber/innen werden aufgefordert, das Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen (VAE) zu durchlaufen.
- Universitätsabschluss in einem verwandten Studienbereich** **Art. 3** Bewerbern und Bewerberinnen, die einen Abschluss der ersten Studienstufe in einem der Sozialen Arbeit verwandten Studienbereich an einer schweizerischen oder ausländischen universitären Hochschule erworben haben, können Gleichwertigkeiten im Umfang von mindestens 18 ECTS anerkannt werden.

abschluss einer  
Höheren  
Fachschule für  
Soziale Arbeit

**Art. 4** <sup>1</sup>Bewerbern und Bewerberinnen mit einem HF-Diplom gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c) der vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden Gleichwertigkeiten im Umfang von 90 ECTS anerkannt. Sie werden vom ersten Ausbildungsabschnitt gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a) des Reglements für den Studiengang Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit befreit.

<sup>2</sup>Ausländische Abschlüsse, die einem schweizerischen HF-Diplom in Sozialer Arbeit entsprechen, werden im Wege der Analogie nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels behandelt.

Modalitäten im  
Falle eines  
Wiedereinstiegs  
in den  
Studiengang

**Art 5** <sup>1</sup>Im Falle eines Wiedereinstiegs in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit können ehemaligen Studierenden höchstens 120 ECTS an Gleichwertigkeiten für ihr früheres Studienprogramm anerkannt werden.

<sup>2</sup>Sollten für den Erwerb des Abschlusses 60 ECTS erforderlich sein, stehen den Studierenden drei Modalitäten zur Auswahl, um die übrigen ECTS zu erlangen:

- a) die Validierung eines Vertiefungsmoduls (12 ECTS), einer Praxisausbildung II (27 ECTS), des Moduls Intervention II (3 ECTS), des frei gestaltbaren Moduls oder des Moduls Freie Credits (3 ECTS) und der Bachelorarbeit (15 ECTS);
- b) die Validierung der Module einer Zusatzoption (21 ECTS), eines Vertiefungsmoduls (12 ECTS), des Moduls Interprofessionalität (6 ECTS), eines frei gestaltbaren Moduls (3 ECTS), des Moduls Freie Credits (3 ECTS) und der Bachelorarbeit (15 ECTS). In diesem Fall berechtigt die Wahl einer Zusatzoption nicht dazu, diese als Fachrichtung in der Notenübersicht einzutragen. Die in der Notenübersicht aufgeführte Fachrichtung ist jene, die in der nicht abgeschlossenen Ausbildung (einschliesslich PA II) validiert wurde, und nicht jene der Zusatzoption. Die Zusatzoption muss aus dem Angebot der Hochschule für Soziale Arbeit (HETS) gewählt werden, an welcher der/die Bewerber/in das Wiederaufnahmedossier eingereicht hat.
- c) durch die individuelle Validierung von Modulen, die den bisherigen Werdegang ergänzen.

<sup>3</sup>Die Auswahl aus diesen drei Modalitäten erfolgt in Absprache mit der Studienberatung der jeweiligen Hochschule. Das gewählte Studienprogramm wird vor der Wiederaufnahme des Studiums schriftlich formalisiert und beinhaltet insbesondere die neue Rahmenfrist, die gemäss Art. 6 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen festgelegt wurde.

<sup>4</sup>Ein neues, vollständiges Bewerbungsdossier muss eingereicht werden und der/die Bewerber/in muss das gesamte Zulassungsverfahren durchlaufen.

Fristen für den  
Abschluss der  
Ausbildung

**Art. 6** <sup>1</sup>Bei der Entscheid über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten für ein oder mehrere Module in der Grundausbildung durch eine Hochschule werden die Rahmenfristen für die Ausbildung in der nachstehenden Tabelle in Form der maximal zulässigen Semesteranzahl für den Abschluss des Studiums festgelegt.

<sup>2</sup>Das Verhältnis zwischen der Anzahl der für den Abschluss der verbleibenden Module notwendigen Semester (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Möglichkeit, diese Module gemäss dem Programm zu absolvieren) und der maximal zulässigen Semesteranzahl entspricht bei der Studienform in Vollzeit (VZ) 2 und bei der berufsbegleitenden Studienform (BB) und der Studienform in Teilzeit (TZ) grundsätzlich 1,5, aufgerundet auf die nächstgrössere Semestereinheit. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird jedoch für alle drei Studienformen der Koeffizient 2 angewandt.

	VZ	BB	TZ
Regelstudienzeit in Semestern	6	8	10
Maximale Rahmenfrist der Ausbildung (in Semestern)	12	12	12
Zeitfaktor (Verhältnis zwischen Rahmenfrist und Studienzeit)	2	1.5	1.2
Anzahl der Semester, die für den Abschluss der noch zu erwerbenden Module und Credits benötigt wird	Maximale Semesteranzahl Dieselben Fristen für VZ, BB und TZ		
2	4		
3	6		
4	8		
5	10		
6 und mehr	12		

Zuständige Stelle

**Art. 7** <sup>1</sup>Der Fachbereich Soziale Arbeit beauftragt die Äquivalenzkommission Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit (nachfolgend Kommission) mit der Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung von Gleichwertigkeiten für die Ausbildung Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit an den vier Hochschulen (Art. 32 des Reglements über die Organisation des Fachbereichs Soziale Arbeit an der HES-SO).

<sup>2</sup>Jeder von der Kommission bearbeitete Antrag wird dokumentiert. Der entsprechende Entscheid ist Gegenstand einer Rechtsprechung, die in eine Liste aufgenommen wird, welche regelmässig vom Fachbereichsrat validiert wird. Diese Liste ist öffentlich zugänglich. Die erste Veröffentlichung erfolgt ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen.

Antragsstellung

**Art. 8** <sup>1</sup>Anträge auf Anerkennung von Gleichwertigkeiten müssen vor Ausbildungsbeginn bei der Zulassungsstelle der Hochschule eingereicht werden, an der sich der Bewerber oder die Bewerberin eingeschrieben hat.

<sup>2</sup>Bei Einreichung des Bewerbungsdossiers für die Zulassung zu einer Hochschule müssen Bewerber/innen das dafür vorgesehene Feld im entsprechenden Formular ankreuzen, unabhängig davon, ob sie einen Abschluss erworben oder lediglich einen Teil der Ausbildung mit mindestens 60 ECTS absolviert haben.

<sup>3</sup>Die folgenden Unterlagen sind für die Prüfung des Antrags auf Anerkennung von Gleichwertigkeiten erforderlich:

- a) ein Motivationsschreiben, das den Antrag auf Anerkennung von Gleichwertigkeiten begründet und insbesondere die Beziehung zur Ausbildung Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit hervorhebt;
- b) ein Lebenslauf;
- c) eine Kopie des Abschlusses oder der Abschlüsse, die den Antrag betreffen;
- d) eine Kopie der in der früheren Ausbildung erzielten Noten und gegebenenfalls die Anzahl der erworbenen ECTS;
- e) ein Beschrieb der Inhalte der in der entsprechenden früheren Ausbildung besuchten Vorlesungen;
- f) gegebenenfalls eine Kopie der Weiterbildungstitel (DAS, MAS);
- g) für ehemalige schweizerische Lizentiate gegebenenfalls die von der Hochschule ausgestellte Bescheinigung der Gleichwertigkeit mit einem Bachelor- oder Masterabschluss;
- h) gegebenenfalls der Titel der Abschlussarbeit;
- i) gegebenenfalls die Kopie der Arbeitsbestätigung im Bereich Soziale Arbeit (Gemeindeanimation, Sozialpädagogik, Sozialarbeit) mit Angabe des Beschäftigungsgrades (ohne die für die Zulassung erforderliche vorhergegangene spezifische Berufserfahrung)

<sup>4</sup>Von Bewerbern und Bewerberinnen eingereichte Unterlagen, die nicht in einer schweizerischen Landessprache oder in Englisch verfasst wurden, müssen übersetzt werden. Kopien von ausländischen Abschlüssen müssen amtlich beglaubigt werden. Im Zweifelsfall kann die Kommission die Überprüfung der ausländischen Abschlüsse auf ihre Echtheit verlangen.

<sup>5</sup>Nur vollständige Dossiers im Sinne des vorliegenden Artikels, Abs. 3, werden bearbeitet.

Anträge auf  
Stellungnahme

**Art. 9** Informationsanfragen, die der Einreichung des Bewerbungsdossiers vorangehen, sind nicht Gegenstand einer eingehenden Prüfung und führen nur zu einer Richtspanne der ECTS, die gewährt werden könnten. Sie sind für einen späteren Entscheid nicht bindend.

Bearbeitung des  
Antrags

**Art. 10** <sup>1</sup>Die Kommission prüft den Antrag in einer ordentlichen Sitzung und legt die Anzahl der ECTS fest, die als gleichwertig anerkannt werden können. Dabei stützt sie sich insbesondere auf frühere Entscheide.

<sup>2</sup>Die Kommission übermittelt ihre Stellungnahme an die Hochschule, an welcher der Bewerber oder die Bewerberin das Bewerbungsdossier eingereicht hat.

<sup>3</sup>Anträge auf Anerkennung von Gleichwertigkeiten müssen grundsätzlich vor Ausbildungsantritt bearbeitet werden.

Entscheide

**Art. 11** <sup>1</sup>Die Kommission verfasst eine Stellungnahme zuhanden der Direktion der jeweiligen Hochschule, die den Entscheid fällt und diesen den Bewerbern und Bewerberinnen unter Angabe der als gleichwertig anerkannten und der für den Abschluss Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit noch zu absolvierenden ECTS mitteilt.

<sup>2</sup>Das Studienprogramm wird von der Hochschule unter Berücksichtigung der anerkannten Gleichwertigkeiten vor Ausbildungsbeginn unter Angabe der maximalen noch zu absolvierenden Studiendauer festgelegt.

<sup>3</sup>Wenn der Bewerber oder die Bewerberin gleichzeitig ein VAE-Verfahren einleitet, übermittelt die Kommission ihre Empfehlung an die VAE-Jury, welche lediglich eine zusätzliche Anzahl an ECTS für insgesamt maximal 120 ECTS vergibt.

Übergangs-  
bestimmungen

**Art. 12** Für Studierende, die ihre Ausbildung im Studienjahr 2020-2021 begonnen haben, gelten die in Art. 2 des Reglements für den Studiengang Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit vom 14. Juli 2020 vorgeschriebenen Fristen für das Ausbildungsende.

Aufhebung und  
Inkrafttreten

**Art. 13** <sup>1</sup>Durch die vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden die folgenden Bestimmungen und Modalitäten aufgehoben:

- a) die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO betreffend die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Rahmen des Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit vom 10. November 2016;
- b) die Anwendungsmodalitäten des Rektoratsentscheids über die Bearbeitung von Gleichwertigkeiten im Falle eines Wiedereinstiegs in das Studium im Rahmen des Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit vom 20. Dezember 2017;
- c) sowie die Modalitäten zur Berechnung der Fristen für das Ausbildungsende im Falle von als gleichwertig anerkannten Modulen im Sinne von Art. 11 der Rahmenrichtlinien für die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO vom 12. Juni 2012.

<sup>2</sup>Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten zum 10. November 2021 in Kraft.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden am 10. November 2021 vom Fachbereichsrat Soziale Arbeit verabschiedet.